Bedingungen für die Benützung der Bankkarte mit PIN

1. Funktionen der Bankkarte mit PIN
Die Bankkarte Ihrer Bank kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:
- Bargeldbezug am Geldautomat Ihrer Bank
- Multikontofunktion (Zugriff auf weitere Konti)
- Abfrage Kontosaldo
- Abfrage letzte Buchungen
- Einzahlung von Noten und Münzen (sofern der Automat diese Funktion zulässt)

2. Kontobeziehung
Die Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto Ihrer Bank.

3. Limite
Ihre Bank legt Limiten pro ausgegebene Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Das Orientieren allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

4. Geltungsdauer
Die Bankkarte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Monats/Jahres (nachfolgend Verfalldatum). Ohne gegenteilige Mitteilung des Kartenberechtigten wird ihm vor Ablauf des Verfalldatums automatisch eine neue Bankkarte ausgestellt. Der Karteninhaber meldet sich bei der Bank, wenn er die neue Bankkarte nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf des Verfalldatums erhalten hat.

5. Kartenberechtigte
Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

6. Eigentum
Die Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

7. Preis und Konditionen
Für Preise und weitere Konditionen im Zusammenhang mit der Bankkarte gelten die mit der Bank separat getroffenen Abmachungen.

8. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten
Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung
Die Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN zur Bankkarte
Die PIN zur Bankkarte ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

c) Änderung der PIN zur Bankkarte
Vom Kartenberechtigten geänderte PINs der Bankkarte dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

d) Weitergabe der Bankkarte
Der Kartenberechtigte darf seine Bankkarte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch anderweitig zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust
Der Verlust der Bankkarte und/oder der PIN sowie das Verbleiben der Bankkarte in einem Gerät ist Ihrer Bank unverzüglich zu melden.

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung an die Polizei
Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

9. Deckungspflicht
Die Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

10. Belastungsanzeigen
Als Belastungsanzeigen gelten die durch den Automaten auf Verlangen beim Bezug ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Der Kontoinhaber erhält von seiner Bank keine weitere Belastungsanzeige.

11. Kündigung
Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. 5. Wird die Bankkarte während mehr als zwei Jahren nicht genutzt, ist die Bank berechtigt, diese ohne Voranzeige zu deaktivieren oder auf eine Neuausstellung einer Karte zu verzichten. Abgelaufene, definitiv gesperrte oder gekündigte Karten sind nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses unbrauchbar zu machen und dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche nach Erhalt der Kündigung noch getätigt wurden.

12. Legitimation, Belastung und Risikotragung
Jede Person, die sich durch Eingabe der Bankkarte und Eintippen der dazu passenden Bankkarten-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Bankkarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

13. Schadenübernahme bei Nichtverschulden
Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gem. Ziff. 8) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bankkarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bankkarte. Nicht als "Dritte" zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner bzw. eingetragene Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen.
Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

14. Technische Störungen und Betriebsausfälle
Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bankkarte in ihrer Bargeldfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

15. Sperrung
Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bankkarte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Bankkarten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.
Für Einsätze der Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.
Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.
Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

16. Änderung der Bedingungen
Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Wetzikon, 1. August 2026
Bank Avera Genossenschaft